

Neuregelung der digitalen Verordnung an der EGS

Gültig ab Schuljahr 2025-26

Gemäß § 69 Abs. 7 Hessisches Schulgesetz



- Alle Schülerinnen und Schüler haben das Recht, digitale Endgeräte zur Schule mitzubringen.
- Es gilt gemäß § 69 Abs. 7 Hessisches Schulgesetz ein generelles Nutzungsverbot für mobile digitale Endgeräte im Schulgebäude und auf dem Schulgelände der EGS.
- Ausnahmen gibt es für die gymnasiale Oberstufe: Die private Nutzung ist ausschließlich in der Mensa und im ArGOS zu den Aufenthaltszeiten erlaubt und in der Mediathek zu Unterrichtszwecken.
- Die Lehrkräfte entscheiden über die Nutzung im Unterricht.
- Zu Beginn des Unterrichts werden die Handys bei der Lehrkraft abgegeben und verwahrt, z. B. auf dem Pult, in Handytresoren, Handytaschen o. ä.
- Das Mitführen (am Körper, in der Tasche oder Jacke, ...) von digitalen Geräten bei Leistungsmessungen und Prüfungen ist untersagt.
- In begründeten Einzelfällen entscheidet die Schulleiterin über eine regelmäßige Verwendung (z. B. medizinische Gründe, Inklusion).
- In begründeten Einzelfällen entscheidet die Aufsicht führende Person über die einmalige Verwendung außerhalb unterrichtlicher und sonstiger schulischer Zwecke.
- In Notfällen, in denen die Verwendung insbesondere dem Schutz von Leben und Gesundheit dient, ist die Handynutzung erlaubt.
- Bei Einbehaltung des mobilen digitalen Geräts soll die Rückgabe an die Schülerinnen und Schüler am Ende des Unterrichtstages erfolgen.

Abgestimmt auf der Gesamtkonferenz am 15.08.2025

M. Braun, Direktorin